



Kantonsrat

Postulat Simone Brunner und Mit. über die Anpassung Berechnung des Jahresumsatzes 2020 im Rahmen der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen

Eröffnet am

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Paragraph 5 "Umsatzrückgang" der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 24.12.2020 anzupassen. Für die Berechnungen des massgeblichen Umsatzes soll lediglich der Umsatz aus der regulären Geschäftstätigkeit betrachtet werden. Erträge aus Entschädigungen aufgrund von Covid-19-Massnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

Begründung

Berichte, insbesondere aus der Gastro-Branche zeigen, dass eine Vielzahl der Betriebe, die nun seit dem 22. Dezember 2020 wieder in den "Zwangs-Winterschlaf" versetzt wurden, das Kriterium des "Umsatzrückgangs" nicht erreichten. So hat ein Betrieb nämlich gegenüber dem Kanton zu belegen, dass sein Jahresumsatz 2020 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (Art. 5, Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Da viele Betriebe diesen Umsatzrückgang knapp nicht erreichen, fallen diese erneut durch die Maschen. Dies obwohl die Härtefall-Regelung eigens dazu geschaffen wurde, Lücken zu schliessen. In der Gastronomie-Branche, wo die Margen sehr tief sind, ist bereits ein Umsatzrückgang von unter 40% existenzbedrohend. Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Entlassungen von Mitarbeitenden sowie Konkurse von Betrieben, die in normalen Zeiten auf gesunden Beinen stehen.

Der Regierungsrat könnte bereits mit einer einfachen Anpassung der Berechnung des Umsatzrückganges, einige von der Härtefallregelung ausgeschlossene Betriebe, wieder einschliessen. Denn die Regierung legt die Berechnung für den Umsatzrückgang sehr restriktiv aus. So wird etwa die Kurzarbeitsentschädigung oder auch Entschädigungen des Erwerbsausfalls in dieser Berechnung einbezogen. Dies obwohl es das Bundesrecht den Kantonen überlässt, ob bei der Berechnung des massgeblichen Umsatzes 2020 die Kurzarbeitsentschädigungen oder der Covid-19-Erwerbsersatz dazugerechnet werden sollen.